

Identifikationsnummer
und
Datum

der Stempelmarke zu 16,00 Euro.

An die
AUTONOME PROVINZ BOZEN
Funktionsbereich Tourismus
Raiffeisenstraße 5
39100 BOZEN
tourismus@provinz.bz.it
tourismus.turismo@pec.prov.bz.it

Ansuchen um die Gewährung eines Landesbeitrages

Landesgesetz vom 19.09.2017, Nr. 15, „Ordnung der Tourismusorganisationen“

Antragstellende Tourismusorganisation

Der Unterfertigte/die Unterfertigte

Präsident/Präsidentin des/der

mit Sitz in

Steuernummer/MwSt.-Nr.

Bankdaten/Filiale

IBAN

ersucht

hiermit um die Gewährung eines Landesbeitrages im Sinne des oben genannten Landesgesetzes zur Finanzierung des folgenden Vorhabens:

Erklärungen und Verpflichtungen des Antragstellers/der Antragstellerin (im Sinne des Art. 47 des DPR 445/2000 unterliegt geeigneten Überprüfungen laut Art. 71 desselben DPR)

Der Antragsteller/die Antragstellerin erklärt:

- dass für **dieselben Investitionen** weder innerhalb der Landesverwaltung noch bei einer anderen öffentlichen Körperschaft eine Förderung beantragt wird;
- dass für **dieselben Investitionen** innerhalb der Landesverwaltung oder bei einer anderen öffentlichen Körperschaft eine Förderung beantragt wird/wurde;
- dass die antragstellende Tourismusorganisation Wegehalter bzw. Betreiber der Struktur ist, für welche der Beitrag beantragt wird.

- dass die Stempelmarke, dessen Identifikationsnummer und Datum auf dem Ansuchen angegeben wurde, ausschließlich für das gegenständliche Verwaltungsverfahren verwendet wird.

Der Antragsteller/die Antragstellerin nimmt zur Kenntnis:

- dass das Einreichen von Erklärungen oder Unterlagen, die entweder gefälscht sind oder Falsches bescheinigen oder die Vorenthaltung von Informationen, auf Grund denen Förderungen unberechtigterweise und absichtlich entgegengenommen bzw. einbehalten wurden, zum Widerruf der gesamten gewährten oder ausbezahlten Förderung bzw. zur Archivierung des betreffenden Antrages führen. Die allfällige Verhängung von Verwaltungsstrafen oder von strafrechtlichen Sanktionen bleibt aufrecht;
- dass die Anträge, welche auf eigenen von der zuständigen Landesabteilung bereitgestellten Vordrucken abgefasst werden müssen, sowie die gesamten Anlagen in ein PDF-Format konvertiert, digital unterzeichnet und an die institutionelle PEC- oder E-Mail-Adresse dieses Amtes übermittelt werden müssen. Bei Übermittlung nicht digital unterzeichneter Dokumente muss die Fotokopie eines gültigen Personalausweises des Erklärenden/der Erklärenden beigelegt werden;
- dass das originale Ansuchen mit angebrachter und annullierter Stempelmarke (falls diese nicht virtuell oder mittels Vordruck F23 entrichtet wurde) sowie die Anlagen in Papierform für 10 Jahre (bei Überprüfungen bis zum Abschluss der Überprüfung) aufbewahrt werden müssen. Die 10-Jahres-Frist läuft ab dem auf die Auszahlung der Beihilfe folgenden Jahr.

Dreijähriger Zeitplan

Die Angaben zur Planung müssen bei Rechnungslegung mit den Ausgabendokumenten konform sein.

Jahr	Beschreibung	Betrag Euro
Summe Vorhaben		

Zwecks Festsetzung der zum Beitrag zugelassenen Ausgaben, welche vom Landesgesetzes vom 19. September 2017, Nr. 15, vorgesehen ist,

erklärt

der/die Unterfertigte

als:

- Inhaber/Inhaberin des Einzelbetriebes;
- Gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin der Gesellschaft;
- Gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin der Körperschaft oder des Vereines;

mit Sitz in

dass die Mehrwertsteuer bezüglich der Beurkundung der Ausgaben, die zur Auszahlung des oben angeführten Beitrages vorgestellt wurde und

- laut Art. 19, erstem Absatz und 19/ter des DPR Nr. 633 vom 26.10.1972 völlig abziehbar ist;
- laut Art. 19, dritter Absatz des genannten DPR Nr. 633 nur teilweise und für den Prozentsatz von % abziehbar ist;
- nicht abziehbar ist, weil es sich um Tätigkeiten handelt, welche von den Artikeln 4 und 5 des genannten DPR Nr. 633 nicht vorgesehen sind;
- nicht abziehbar ist, weil es sich um Tätigkeiten handelt, welche vom Art. Nr. 36/bis des genannten DPR Nr. 633 vorgesehen sind (von Mehrwertsteuer freie Handels- und Berufstätigkeiten).

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it; PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it
PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne vom Landesgesetz vom 19.09.2017, Nr. 15, angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor/die Direktorin pro tempore der für den Tourismus zuständigen Abteilung an seinem/ihrer Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: lokale, nationale und europäische öffentliche Körperschaften oder öffentliche Einrichtungen, In-House-Gesellschaften oder Hilfskörperschaften der Autonomen Provinz Bozen. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen: Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer ist nicht vorgesehen.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar für die Dauer von 10 Jahren, gemäß der s.g. „Skartierungsrichtlinien von Unterlagen“ der Abteilung Tourismus vom 30.08.2007.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Gemäß Art. 76 des DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, bestätigt der Unterfertigte/die Unterfertigte, dass alle abgegebenen Erklärungen und Angaben des gegenständlichen Antrages sowie der Anlagen der Wahrheit entsprechen und ist in Kenntnis, dass eventuelle falsche Erklärungen strafrechtlich verfolgbar sind.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

Anlagen

- Detaillierter Bericht;
- detaillierter Kostenvoranschlag;
- Finanzierungsplan;

wo zutreffend oder vorgeschrieben:

- Baukonzession und behördlich genehmigte Pläne, behördliche Bewilligungen.
- Bilddokumentation (Wege, Beschilderung, ...)